

Der Landrat
Fachdienst Umwelt

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Landesamt für Bergbau, Energie
und Geologie
Postfach 1153

38669 Claustal- Zellerfeld

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
Eing.: 30. MAI 2013

Tele 04121-4502-2279
Fax 04121-4502-92279
e.landschoof@kreis-pinneberg.de
Kun-Wagener-Straße 11
25387 Elmshorn
Zimmer 3315
Elmshorn, 29.05.2013

**Antrag der Fa. PRD Energy GmbH, 10785 Berlin auf Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für das Erlaubnisfeld Elmshorn
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 BBergG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Träger öffentlicher Belange im Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg nehmen zu dem o.a. Verfahren wie folgt Stellung:

Untere Naturschutzbehörde:

In dem südlich, im Kreis Pinneberg gelegenen Teil des Erlaubnisfeldes Elmshorn sind zahlreiche Naturschutzbelange betroffen.

Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete: (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach der FFH-RL)

- Klein Offenseth-Bokelsesser Moor Nr. 2124 - 301
- Obere Krückau Nr. 2224 - 306
- Pinnau / Gronau Nr. 2225 - 303
- Staatsforst Rantzau östlich Tornesch Nr. 2224 – 305
- NSG Tävsmoor / Haselauer Moor Nr. 2324 – 304
- Holmer Sandberge und Buttermoor Nr. 2324 – 303
- Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen Nr. 2323 – 392
- Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angrenzende Flächen Nr. 2224 - 391

Landschaftsschutzgebiete

- LSG „Klein Offenseth-Bokelsesser Moor/Offenau Niederung 02“
- LSG „Mittlere Krückau 03“
- LSG „Pinneberger Elbmarschen 04“
- LSG „Holmer Sandberger und Moorbereiche 05“



metropolregion hamburg

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205

- LSG Düpenau und Mühlenau 06"
- LSG Moorige Feuchtgebiete 07"
- LSG Mittlere Pinnau 08"
- LSG „Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg“

Gesetzlich geschützte Biotope

In dem dargestellten Erlaubnisfeld befinden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope, die zum Teil – wie das Gebiet der „Holmer Sandberge“ einen großflächigen Bereich abdecken.

Gesetzlich geschützte Ausgleichsflächen und Ökokonten

In einem größeren Umfang befinden sich rechtlich verpflichtende Ausgleichsflächen in dem gekennzeichneten Kartenausschnitt; z.B. das Gebiet der „Bilsbek“.

Erholungsräume mit hoher Erlebnisqualität

Zu beachten sind die erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfungen bezüglich der gebietspezifischen Erhaltungsziele, die Prüfung der Zulässigkeiten für die weiteren Schutzgebiete, die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie die Bestimmungen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, insbesondere ggf. erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen.

Die vorgelegten Antragsunterlagen sind nicht hinreichend prüffähig.

Es fehlen im Wesentlichen Aussagen zu den vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Erkundungsuntersuchungen (Vorhabenbeschreibung in Text und Karten mit allen entscheidungserheblichen Sachverhaltsdarstellungen) Unterlagen und Nachweise zur Notwendigkeit/Unvermeidbarkeit des Vorhabens nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie eine Darstellung der Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich/Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen einschließlich einer Untersuchung der Standortalternativen.

Weiterhin fehlen entscheidungserhebliche Angaben zu den geplanten Erkundungsuntersuchungen nach dem Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. (Anlage 1 UVP-pflichtige Vorhaben Bereich Bergbau) Es fehlen weiter belastbare Aussagen zu den entscheidungserheblichen Sachverhalten zur Prüfung der Zulässigkeit nach den besonderen Anforderungen an Ausnahmegenehmigungen nach den Biotopschutzbestimmungen, den betroffenen Schutzgebieten und den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzrechts.

Zusammenfassend bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde wegen des fehlenden Nachweise zur Unbedenklichkeit der betroffenen, vorstehend beschriebenen Schutzgebiete und –güter erhebliche Bedenken.

Weiterhin stellen nach erster Einschätzung die unkalkulierbaren und großen ökologischen Risiken für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zum einen, aber auch für die im Hamburger Rand erforderlichen Erholungsräume zum anderen ein hohes Gefährdungspotential dar. Somit bestehen ganz grundsätzliche, erhebliche Bedenken gegen die im Antrag beschriebenen Maßnahmen zur Erkundung von Lagerstätten und die ggf. nachfolgende Gewinnung fossiler Energieträger.

Untere Wasserbehörde:

Gem. Schreiben des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie vom 02.05.2013 beantragt die PRD Energy GmbH eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für das Erlaubnisfeld "Elmshorn". Explizit benannt werden die Auswertung vorhandener Daten, die Durchführung seismischer Messungen und einer Explorationsbohrung. Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Untersuchungen in erster Linie die Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mit dem dazugehörigen Fördermethoden (Hydraulic-Fracturing) zum Ziel haben.

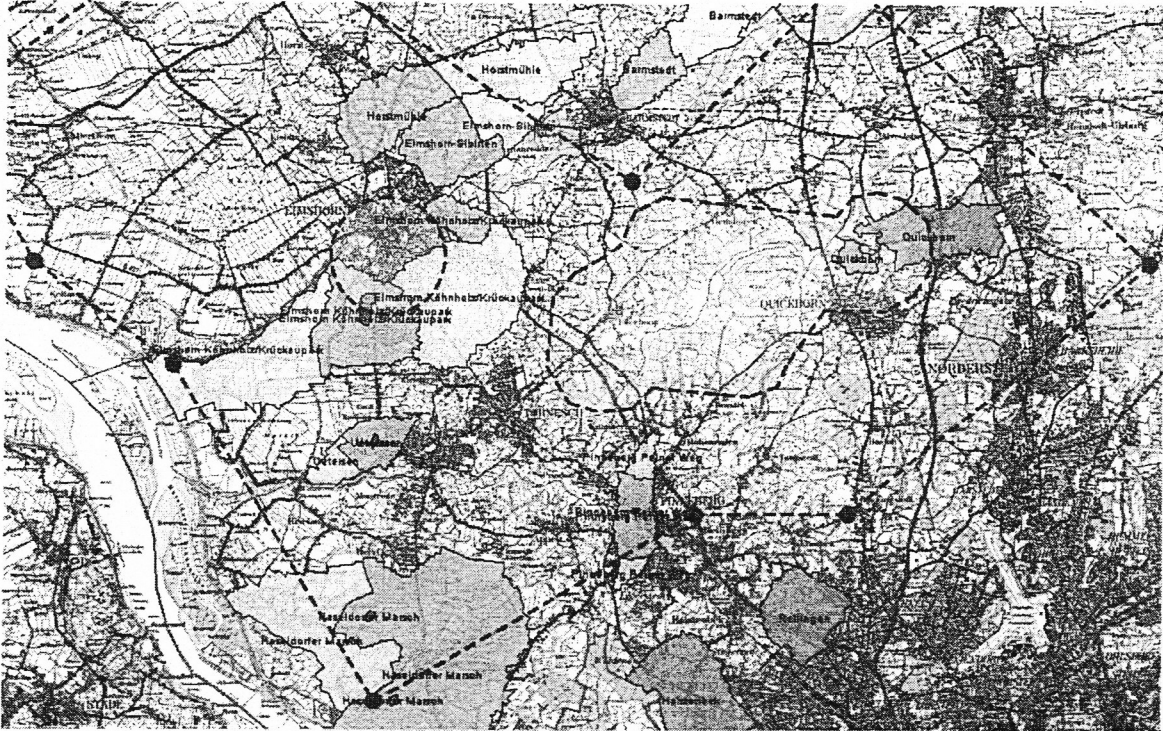
Hinsichtlich der Auswertung bestehender Daten erhebt die Untere Wasserbehörde des Kreise Pinneberg keine Einwände, da davon wasserrechtliche oder wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt werden. Zu den geplanten seismischen Messungen und der Explorationsbohrung kann ohne weitere Detailkenntnisse keine Stellungnahme abgegeben werden. Zumindest die Explorationsbohrung stellt höchstwahrscheinlich eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 oder Abs. 2 Nr. 2 dar. Inwieweit dies auch auf die seismischen Untersuchungen, z.B. evtl. Bohrungen und Sprengungen zutrifft, wäre zu klären.

Neben den ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten befinden sich in Ellerhoop und im Raum Renzel weitere Brunnen zur öffentlichen Trinkwassergewinnung. Die Fassung Renzel liegt zwischen Ellerhoop und Quickborn und umfasst 7 Förderbrunnen. Grundwasserentnahmen zur Versorgung von Lebensmittelbetrieben erfolgen in den Städten Elmshorn und Quickborn. Damit der Trink-/Grundwasserschutz gewährleistet wird und da davon ausgegangen wird, dass die Nutzung unkonventioneller Lagerstätten in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen wird (u.a. Neutraler Expertenkreis, Risikostudie Fracking, 2012), sollten die Schutzgebiete und die Bereiche in einem Umkreis von 2 km um Brunnen für die öffentliche Wasserversorgung und Lebensmittelbetriebe im Erlaubnisfeld "Elmshorn" ausgeklammert werden. Hinzu kommen ca. 600 Grundwasserentnahmen, u.a. für die private Wasserversorgung, die besonders schützwürdig sind und bei den weiteren Untersuchungen berücksichtigt werden müssen.

Der Kartenausschnitt zeigt im Kreis Pinneberg (rote Linie = Kreisgrenze)

- a) blau: die Trinkwasserschutzgebiete und
- b) rot: 2 km Umkreise um Grundwasserentnahmen öffentlicher Wasserversorgung und Lebensmittelbetriebe

im Aufsuchungsfeld Elmshorn.



Insgesamt wird die Gasgewinnung mittels "Hydraulic Fracturing" aufgrund der vielen ungeklärten Fragen und der hohen Gefährdungspotentiale u.a. für die Gewässer zum jetzigen Zeitpunkt sehr kritisch betrachtet. Beispielhaft sind hier die Themenkomplexe "Unfälle / Havarien auf Bohrplätzen", "Umgang mit wassergefährdenden und giftigen Stoffen in den Frack-Flüssigkeiten", "Förderung und Umgang mit wassergefährdenden Formationswässern und Flow-Back", "Schaffung von Wegsamkeiten durch Frack-Vorgänge", "Handhabung bestehender und neuer Bohrungen" und "Umgang und Entsorgung des Flowbacks" genannt.

Sie ist nur realisierbar wenn sie nahezu risikolos initiiert und betrieben werden kann sowie Folgeschäden nicht zu befürchten sind. Bezüglich der offenen Fragen und Risikopotentiale wird auf entsprechende Veröffentlichungen und die Aussagen des neutralen Expertenkreises zu diesem Thema verwiesen. Die Studien des Umweltbundesamts "Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" und des neutralen Expertenkreises "Risikostudie Fracking" führen u.a. aus in welcher Art und Weise die Exploration erfolgen soll, welche Fragen geklärt und welche Risiken beleuchtet bzw. ausgeschlossen werden müssen.

Schlussfolgernd bestehen im gesamten Erlaubnisfeld "Elmshorn" erhebliche Bedenken gegen die beantragte Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Mit freundlichen Grüßen